

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. April 1874.

Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Die Deputation für die Revision der Schoßordnungen hat in dem beifolgenden Berichte eine Entscheidung der Frage erbeten, ob die bisherige Art der Erhebung des Einkommenschoßes, ohne Controlle für die die Minimalgrenzen übersteigenden Beträge, ferner aufrecht erhalten oder an deren Stelle ein anderes Erhebungssystem, etwa nach dem Vorgange des in Hamburg geltenden, eingeführt werden solle. Der Senat wünscht über diesen Bericht zunächst die Ansicht der Bürgerschaft zu vernehmen.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 20. April 1874.

Dritter Bericht der Deputation wegen Revision der Schoßordnungen.

(Eingereicht am 20. April 1874.)

Bevor die Deputation über die ihr aufgetragene Revision des Einkommensteuergesetzes weiter berichtet, sieht sie sich genöthigt, eine Weisung darüber sich zu erbitten, ob dem revidirten Gesetze

im Wesentlichen das bisherige Verfahren, wonach der größere Theil der Steuerbeträge ohne Controlle erhoben wird,
oder die Erhebung aller Steuerbeträge unter Controlle einer Behörde zum Grunde gelegt werden soll.

Da die Revision in manchen Punkten sehr verschieden ausfallen muß, je nachdem diese Vorfrage beantwortet wird, so ist es unerläßlich, zunächst Gewißheit darüber zu erlangen, welches von den beiden Systemen für die Zukunft Geltung haben soll. Daß die Frage bei der jetzt gegebenen Veranlassung eingehend erörtert und ausgetragen werden müsse, erschien der Deputation nicht zweifelhaft. Die Ansicht, daß für die Dauer das bisherige Verfahren nicht haltbar sei, tritt nicht allein in ihrer Mitte, sondern auch in weiteren Kreisen mit solchem Nachdrucke auf, daß es sich nicht länger umgehen läßt, durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festzustellen, ob ihr durch eine entsprechende Reform Folge gegeben werden soll oder nicht.

Die Gründe, welche im Jahre 1847 bei der ersten Einführung der Einkommensteuer dazu veranlaßt haben, das bei Erhebung des Vermögenschoßes hergebrachte Verfahren auf die neue Abgabe anzuwenden und von einer Controlle abzusehen, welche in allen anderen Staaten und auch in Bremen für alle anderen Abgaben besteht, sind so bekannt und liegen so auf der Hand, daß darauf zurückzukommen nicht nöthig sein wird. Der Vorzug des Verfahrens liegt wesentlich darin, daß alle Einkommen, sofern sie eine gewisse, niedrig gegriffene Grenze überschreiten, jedem Einblicke Dritter auf das Wirksamste entzogen bleiben. Ein zweiter, jedoch untergeordneter Vortheil ist die dadurch ermöglichte Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung.

Die Gründe, welche gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Verfahrens geltend gemacht werden, lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Das System der geheimen Schoßzahlung, so wird hervorgehoben, beruhe auf der Voraussetzung, daß die überwiegende Mehrheit der Pflichtigen nicht allein im Stande sei, die Steuer richtig zu berechnen, sondern auch den guten Willen habe, die richtig berechnete Quote ohne jegliche Controlle richtig abzuliefern. Solange diese Voraussetzung zutrefte und von den Pflichtigen selbst getheilt

werde, möge das System im Großen und Ganzen gut operiren. Wenn jeder Pflichtige überzeugt sei, daß er bei Entrichtung der Steuer nur die ihm von Rechtswegen zukommende Last trage, daß seine Mitbürger, von den vereinzelt unredlichen Ausnahmen abgesehen, verhältnißmäßig die gleiche Beisteuer leisteten, so werde er nicht leicht, um eines relativ geringen Gewinnes willen, den Staat betrügen und das Bewußtsein ehrlosen Eidbruchs auf sein Gewissen laden. Es gehöre schon eine ungewöhnlich schlechte Gesinnung dazu, um unter solchen Umständen gegen die beschworne Pflicht zu handeln. Ob die Voraussetzung früher besser begründet gewesen sei, möge dahin gestellt bleiben; an Zweifeln habe es bekanntlich nie gefehlt; heutzutage gewinne aber die entgegenstehende Ansicht, wie man sich leicht überzeugen könne, wenn man im Publikum sich umhöre, immer mehr Boden. Nicht als ob behauptet werden sollte, daß Treue und Glauben unter uns im Schwinden begriffen seien. Aber die Fähigkeit der Steuerpflichtigen, selbst bei gutem Willen, das Gesetz richtig zu verstehen und auf sich selbst anzuwenden, erscheine in zahlreichen Fällen höchst problematisch, und man gehe schwerlich zu weit, wenn man annehme, daß in diesen Fällen Irrthum und Mißverständnis in der Regel zum Nachtheil der Staatskasse ausschlagen. Es sei dabei zu berücksichtigen, daß seit der ersten Einführung der Einkommensteuer die Verhältnisse sich sehr geändert hätten. Einerseits kämen größere Jahreseinnahmen häufiger als früherhin auch in solchen Kreisen vor, in welchen Uebung im Aufstellen correcter Bilanzen und in der Anwendung von Gesetzesvorschriften nicht erwartet werden dürfe, andererseits sei das Gesetz selbst nothwendig durch die stete Rücksichtnahme auf reichsgesetzliche Vorschriften verwickelter geworden. Auch die Scala habe sich mit der Steigerung der Procentsätze von der früheren Einfachheit entfernt und werde zu derselben schwerlich zurückkehren, im Gegentheil bei höherer Anspannung der Steuerkraft eher noch schärfer abgestuft werden. Endlich falle auch die seit dem Bestehen der Freizügigkeit weit stärker gewordene Bewegung der Bevölkerung ins Gewicht. Ohne den zuwandernden neuen Elementen irgendwie ein geringeres Maß von Redlichkeit zusprechen zu wollen, könne man sich doch darüber nicht täuschen, daß der Einfluß altbremischer Tradition und Gewöhnung, in welchem man früher eine gewisse Bürgschaft habe finden können, künftig der Schoßerhebung nicht mehr in gleichem Umfange zu Gute kommen werde.

Selbst wenn aber diese Bedenken unbegründet wären, würden sie dennoch schwer ins Gewicht fallen. Denn der bloße Zweifel schon untergrabe das Fundament des ganzen Systems, das Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Steuervertheilung. Dies Vertrauen sei der wichtigste Antrieb für die Mehrzahl der Pflichtigen, auch ihrerseits dem Staate sein Recht widerfahren zu lassen und die Motive des Eigennuzes zu überwinden. Es heiße der menschlichen Natur zu viel zumuthen, wenn man glaube durch die Gewährschaft des Eides eine Steuer richtig erheben zu können, welche nach der — begründeten oder unbegründeten — Meinung des Publikums den Gewissenhaften und richtig Rechnenden belaste, den Unredlichen und den schlechten Rechner begünstige. Es entstehe dann ein Conflict zwischen der Achtung vor dem Eide und dem Rechtsgeföhle, welcher selbst um den Preis bedeutender finanzieller Einbußen, wenn solche unvermeidlich sein sollten, beseitigt werden müsse und gegen dessen unsittliche Wirkungen die mit dem bestehenden System verbundenen Vorzüge nicht in Betracht kommen könnten.

Die Deputation hat sich verpflichtet erachtet, indem sie dem Senat und der Bürgerschaft die solchergestalt ongerregte Frage zur Entscheidung vorlegt, schon im voraus mit denjenigen Einrichtungen, freilich nur erst in ganz allgemeinen Grundzügen, sich zu beschäftigen, welche etwa an die Stelle der bestehenden treten könnten, wenn die jetzige Erhebungsweise aufgegeben werden sollte. Erst indem man sich ein Bild von den Wirkungen des neuen Systems macht, kann man eine wohlermogene Wahl zwischen ihm und dem alten treffen und die Nachtheile und Vortheile beider unbefangen vergleichen.

Bekanntlich giebt es in anderen Staaten zwei verschiedene Methoden einer controllirten Erhebung der Einkommensteuer. Die eine beruht auf der Einschätzung durch Behörden, die andere auf der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen, zu welcher eine amtliche Abschätzung erst in zweiter Linie hinzutritt,

wenn der Steuerpflichtige entweder die Declaration seines Einkommens verabsäumt oder dieselbe in ungenügender oder verdachterweckender Weise aufstellt. Die Deputation ist nicht zweifelhaft darüber, daß die letztere Methode entschieden den Vorzug verdiene. Ueberall wo die Einkommensteuer nach den Schätzungen fiscalischer Behörden umgelegt wird, herrscht gegen die Abgabe eine lebhafteste Verstimung. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einnahmen schwerer zu beurtheilen sind, klagen über die inquisitorische Spürerei, durch welche die Steuerbehörden zur Ermittlung der Wahrheit zu gelangen suchen; die anderen Steuerpflichtigen, deren Verhältnisse klarer zu Tage liegen, beschweren sich darüber, daß sie mit ihrem vollen Einkommen herangezogen werden, während Kaufleute, Gewerbetreibende, Capitalisten sich der Steuerlast mehr oder minder zu entziehen wissen. Diesen Uebelstand vermeidet das System der Selbstschätzung, wenn nicht vollständig, doch zum größeren Theile. Indem es zunächst sich an die Ehre und Wahrheitsliebe des Pflichtigen wendet, gelangt es in der Regel zu richtigeren Ergebnissen als eine Steuerbehörde, wenn deren Thätigkeit nicht zu unerträglichen Belästigungen führen soll, jemals vermöchte. Die Nachforschung und Erörterung der Privatverhältnisse bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der Steuerpflichtige selbst durch Unterlassung der eignen Declaration solche nothwendig macht, oder wo der Verdacht einer unrichtigen Declaration sich aufdrängt. Zu dieser in der Sache liegenden Erwägung kommt noch hinzu, daß dies System bereits seit einer geraumen Reihe von Jahren (seit 1866) in Hamburg sich durchaus bewährt und nach dem dortigen Vorgange in mehreren deutschen Staaten Nachahmung gefunden hat. Dies Beispiel ist für uns um so beachtenswerther, als in Hamburg zum Theil die nämlichen Schwierigkeiten zu überwinden waren, welche auch in Bremen bei der Einführung eines derartigen Systems sich darbieten. In Hamburg wie in Bremen wiegt dasjenige Einkommen vor, welches am schwierigsten zu beurtheilen ist, nämlich das aus kaufmännischem und gewerblichem Erwerbe und aus zinslich belegten Capitalien herrührende; dort wie hier wird großer Werth auf discrete Behandlung der Vermögensverhältnisse gelegt, und in beiden Städten ist man im Allgemeinen umständlichen bureaukratischen Apparaten wenig zugethan. Wenn gleichwohl die Hamburgische Steuereinrichtung im Ganzen befriedigend wirkt, so erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß eine ähnliche — immerhin nach den örtlichen Verschiedenheiten modificirte — Einrichtung in Bremen mit gutem Erfolge ins Leben gerufen werden könne.

Hievon ausgehend hat die Deputation geglaubt, im Nachstehenden eine gedrängte Darstellung des Hamburgischen Verfahrens, so weit es für die hiesige Frage von Interesse ist, geben zu sollen. Dieselbe stützt sich theils auf die allgemein zugänglichen Quellen (Hamburgische Gesetzsammlung, Budget, statistische Publicationen), theils auf persönliche Erkundigungen, welche eins ihrer Mitglieder zu ihrer Dankverpflichtung im besonderen Hinblick auf die Bremische Revisionsfrage erst vor Kurzem an Ort und Stelle eingezogen hat.

Erhebung der Einkommensteuer in Hamburg.

Das Hamburgische Einkommensteuergesetz (vom 9. Januar 1871) enthält zwar hinsichtlich des Steuerobject's manche von den hiesigen abweichende Bestimmungen; dieselben brauchen aber hier nicht aufgezählt zu werden, weil sie für die Erhebungsart nicht weiter von Bedeutung sind. Im Allgemeinen ist die Hamburgische Einkommensteuer der Bremischen durchaus gleichartig. Nur in einem Punkte hängt der materielle Inhalt der Gesetzesvorschriften von der Form der Erhebung ab, nämlich soweit die Scala in Betracht kommt. In Hamburg beträgt die Steuer bei einem Einkommen von *Gr.* 8300 (*Reichs* 9960) drei Procent, ermäßigt sich aber bei geringeren Einkommen in 76 Abstufungen bis auf $\frac{4}{7}$ Procent. Eine solche ausgearbeitete Scala ist selbstverständlich nur da anwendbar, wo die Steuerbehörde dem Pflichtigen die zu zahlende Quote vorrechnet.

I. Behörden.

1. Das Steuerbureau für die directen Steuern (Grund-, Einkommen-, Siefsteuer.) Dasselbe zerfällt in ein Controllebureau und ein Cassenbureau. Das Controllebureau hat folgende Beamte:

Ein Generalcontrolleur, Gehalt R $\mathcal{M}$ 6480, persönliche Zulage R $\mathcal{M}$ 1200.
Ein Controlleur, der erforderlichen Falls den Generalcontrolleur vertritt,
R $\mathcal{M}$ 5760.

Ein Beamter, R $\mathcal{M}$ 4320, persönliche Zulage R $\mathcal{M}$ 600.

14 Beamte, zusammen R $\mathcal{M}$ 30,240.

zwei Schreiber und Boten, zusammen R $\mathcal{M}$ 2880.

Die Beamten des Cassenbureaus sind:

Ein Obergewermeister, R $\mathcal{M}$ 5760.

Drei Einnehmer, resp. R $\mathcal{M}$ 4320, 3600 und 3168.

Zwei Gehülfen, resp. R $\mathcal{M}$ 2592 und 2160.

Die angeführten Gehaltsätze sind die jetzt geltenden, nachdem die früheren um 20 Procent erhöht worden sind.

In den Zeiten starken Geschäftsdranges werden Hilfsarbeiter zugezogen.

2. Die Schätzungsbürger. Die Stadt ist in acht Districte getheilt, deren jeder acht Schätzungsbürger hat. Dieselben werden von der Bürgerschaft gewählt. Jährlich geht in jedem Districte einer ab; die übrigen setzen 16 Namen auf einen Wahlaufsatz, dem die Steuerdeputation (s. sub 3) noch 8 Namen beifügt.

Von den 24 Vorgesetzten wählt die Bürgerschaft acht. Das erste Mal wurde der Wahlaufsatz von der Steuerdeputation aufgestellt.

Das Landgebiet ist in 24 Bezirke getheilt, in deren jedem drei Schätzungsbürger fungiren.

Wie weiter unten sich zeigen wird, gelangen im Verlaufe der Einschätzung die Declarationen der Selbstschätzer an die Schätzungsbürger ihres Districts. Die Declarationen, um diesen Punkt gleich hier zu erledigen, gehen durch folgende Hände: 1. des Steuerbureaus, 2. der acht Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks, 3. eines Ausschusses der Steuerdeputation, aus drei Personen bestehend (s. sub 4.).

Die Schätzungsbürger werden nicht förmlich zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet, weil man davon ausgeht, daß sie in Ausübung ihres Amtsgeschäfts manchmal genöthigt sind, bei Erkundigungen und Rücksprachen sich über das ihnen zur Kunde gekommene zu äußern; jedoch macht bei ihrem Amtsantritte der Vorsitz der Steuerdeputation ihnen Discretion zur Ehrensache, und dem Vernehmen nach erweist sich dies in der Regel als genügend.

3. Die Steuerdeputation, welche lediglich für die directen Steuern fungirt, besteht aus zwei Senatoren, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanzdeputation und fünf „Steuerbürgern.“ Die Deputation bildet einen Wahlaufsatz solcher Personen, welche das Amt eines Schätzungsbürgers bekleiden oder bekleidet haben, aus diesen wählt die Bürgerschaft jährlich einen Steuerbürger auf fünf Jahre. Unter der Steuerdeputation steht nicht allein das Steuerbureau (s. sub 1), sondern auch das statistische Bureau, welches außer einem Vorstande und einem Oberbeamten acht ständige Beamte zählt.

4. Die Revisionscommissionen. Für die Revision der Steuerrollen bestehen Commissionen, zu deren jeder der Senat einen zur Steuerdeputation gehörenden Senator, die Steuerdeputation einen Steuerbürger und einen älteren Schätzungsbürger abordnet. Der Letztere darf nicht dem Bezirke, dessen Steuerrolle revidirt werden soll, angehören. (Die Zweckmäßigkeit dieser Einschränkung wird übrigens von manchen Seiten bezweifelt.) Die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks werden mit beratender Stimme zugezogen.

5. Die Reclamationsausschüsse. Für Reclamationen gegen Steueransätze bildet die Steuerdeputation Ausschüsse. Ein Senator, ein Steuerbürger, ein Schätzungsbürger, welche an der Revision des betreffenden Falls nicht Theil genommen haben, werden dazu committirt. Gegen ihren Ausspruch kann binnen acht Tagen an das Plenum der Steuerdeputation Berufung eingelegt werden.

II. Das Verfahren.

1. Anlegung der Steuerrolle. Die Steuerdeputation schickt gegen Ende des Jahres (durch das statistische Bureau) Fragezettel an alle Hauseigenthümer, um sämtliche Haushaltungen zu ermitteln. Sodann stellt sie jedem Haushaltungsvorstande einen Fragebogen zu, welcher alle Wohnungs- und Personal-

verhältnisse der Haushaltung umfaßt, namentlich Bezeichnung der Wohnung, Miethebetrag, etwaige Untermiether, außer der Wohnung benutzte Localitäten, sämtliche zur Haushaltung gehörende Personen, deren Geburtsjahr, Verhältniß zum Haushaltungsvorstande, ob verheirathet, ledig u. s. w., Stand und Beruf, Staatsangehörigkeit. In den ländlichen Bezirken begnügt man sich mit den Listen der letzten Volkszählung.

Auf Grund dieser Fragebogen wird die Stammrolle für die Einkommensteuer angelegt. Dieselbe ist so eingerichtet, daß das Schema für je drei Jahre ausreicht. Nach Districten und Straßen geordnet, werden die Haushaltungsvorstände, die erwachsenen Söhne und die männlichen Dienstboten eingetragen, daneben Geburtsjahr, Zahl der Kinder, Gewerbe, Staatsangehörigkeit, Mietheverhältniß, Betrag der Miethe, letzterer nach Umständen unter Beifügung der Worte „m. Bk.“ (mit Beföstigung), „m. Mob.“ (mit Mobilien.) Die im Vorjahre der Steuer zum Grunde gelegte Summe wird hinter jedem Namen bemerkt; dann folgt die Rubrik, in welche die Grundlage für das laufende Steuerjahr und der Steuerbetrag selbst eingetragen werden.

2. Einschätzung. Nach § 10 des Einkommensteuergesetzes muß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen selbst declariren. Wer dies bis zum 31. Mai verabsäumt, wird von den Schätzungsbürgern seines Bezirks eingeschätzt. Jeder Pflichtige erhält vor Ende April (durch das Controllebureau) eine gedruckte Aufforderung der Steuerdeputation, sein zu versteuerndes Einkommen „nach gewissenhafter Ueberzeugung“ auf dem ihm zugestellten Formular zu declariren und die Declaration bis zum 31. Mai frankirt durch die Post oder durch die dazu bestimmten Sammelstellen an die Deputation einzusenden. Auf dem Formular ist das Einkommensteuergesetz abgedruckt.

Die declarirten Summen werden in die Stammrolle (mit rother Schrift) eingetragen. Sobald ein Bezirk vollständig eingetragen ist, geht die Rolle an die betr. Schätzungsbürger, welche die Declarationen revidiren und die Nicht-declaranten einschätzen. Dabei stehen die Beamten des Controllebureaus, namentlich der Generalcontrolleur, den Schätzungsbürgern zur Seite, und man legt dieser Mitwirkung erheblichen Werth bei.

Auf Grund der von den Schätzungsbürgern zurückerfolgenden Rolle stellt ein Ausschuß der Steuerdeputation, (Revisionscommission, s. oben sub I, 4.) die Steuerquote jedes Pflichtigen fest. Die Revisionscommission ist berechtigt, sowohl selbstgeschätzte als eingeschätzte Beträge zu erhöhen, erstere jedoch nur nach vorab dem Betheiligten verstattem Gehör. In solchem Falle wird der Declarant unter dem Präjudiz geladen, daß sein Ausbleiben als Verzicht auf das Gehör werde angesehen werden. Die Vernehmung findet vor dem Generalcontrolleur statt; man nimmt an, daß dies wirksamer sei, als wenn der Ausschuß selbst die Leute vernehme.

Wenn Verdacht betrügerischer oder gewissenlos leichtsinniger Angaben sich aufdrängt, und mindestens sechs Mitglieder der Steuerdeputation diesen Verdacht theilen, wird die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Den eingezogenen Erkundigungen zufolge kommt es zu gerichtlichem Verfahren nur in seltenen Fällen. Auch abgesehen davon, werden Selbstschätzungen nicht häufig und meistens nur dann, wenn bestimmte Gründe zur Anzweiflung ihrer Richtigkeit führen, beanstandet. Die Tendenz des Gesetzes und der Praxis geht dahin, die Selbstschätzung thunlichst zu fördern, und in der That gewinnt dieselbe immer mehr Boden in der Bevölkerung. Namentlich in den höheren und mittleren Steuerklassen ist sie längst zur Regel geworden.

3. Erhebung. Die festgestellten Steuerbeträge werden sofort, ohne den Ablauf der Reclamationsfrist abzuwarten, im Controllebureau aus der Stammrolle in die nach Districten geordnete Erhebungsrolle eingetragen. Beide Rollen werden mit gleichen Nummern versehen.

Ist die Heberolle für einen Bezirk fertig, so erhält jeder Pflichtige desselben (durch das Controllebureau) seinen Steuerzettel mit der Aufforderung seine Steuer zur Hälfte bis zum 30. August, zur andern Hälfte bis Januar des nächsten Jahrs im Kassensbureau abzuliefern. Es steht jedem frei, die ganze Steuer

im ersten Termin zu zahlen. Für Versäumung des Termins wird eine Strafe von einem Schilling für jede rückständige Mark erhoben. Auf dem Steuerzetteln sind die Scala der Steuer, die Reclamationsbefugnisse und ein Auszug aus dem Steuergesetze abgedruckt.

Die Zahlung am Kassenbureau geschieht unter Vorzeigung des Steuerzettels, auf welchem die Quittung erfolgt. Jeder Eingang wird mit Namen und Nummer des Steuerzettels in das Kassenbuch und dessen Duplicat eingetragen. Das Kassenbuch dient für alle drei directen Steuern, die Rubriken sind jedoch durch die Farben der Linien unterschieden.

Das Duplicat geht an das Controllebureau, wo es zum Behufe der Sortirung nach Districten und Nummern zerschnitten wird. An der Farbe der Linien ist dann ohne Weiteres zu erkennen, um welche Steuer es sich handelt. Die eingegangenen Steuerbeträge werden hiernach in der Erhebungsrolle als entrichtet vermerkt, die Säumnigen aber gemahnt, binnen acht Tagen den Rückstand nebst Strafschilling zu zahlen. Bleibt diese und eine zweite Mahnung fruchtlos, so wird der Rückstand und die Strafe executivisch beigetrieben.

In diesem Verfahren liegt zugleich die Controlle dem Kassenbureau gegenüber. Die Zahlungsvermerke in der Erhebungsrolle müssen mit den Eingängen bei dem Kassenbureau stimmen. Ein Steuerzahler, dessen Quote nicht ins Kassenbuch eingetragen wäre, würde vom Controllebureau gemahnt werden und dann seine Quittung vorzeigen.

Alle Ausfälle, welche in Folge von Reclamationen, Straferlassen, Todesfällen, Insolvenz, Wegzug etc. eintreten, werden nach der Zeitfolge in ein Protokoll und dann aus diesem in die Erhebungsrolle eingetragen.

4. Reclamationsverfahren. Gegen die Steueransätze ist binnen vier Wochen nach Zufertigung des Steuerzettels die Reclamation bei dem Reclamationsausschusse (s. oben sub 1 5) zulässig. Die Reclamation ist nur zulässig auf Grund specieller Angaben, deren Bescheinigung dem Reclamanten obliegt; die Behörde kann dem letzteren auch eidliche Bestätigung seiner Angaben auferlegen. Der Reclamant ist verpflichtet, die Fragen der Behörde mündlich oder auf Erfordern schriftlich zu beantworten. Für die Anbringung mündlicher Reclamationen werden zwei feste Tage und jedesmal eine bestimmte Stunde anberaumt.

Eidliche Vernehmungen der Reclamanten finden selten statt, in der Regel wird Zeugenabklärung oder Vorlegung der Bücher angeordnet.

Von dem Ausschusse steht der Recurs an das Plenum der Steuerdeputation und in Strafsachen von diesem an das Obergericht frei. Beschwerden über nicht-richterliche Verfügungen der Deputation (s. unten 5) gehen an den Senat.

5. Strafbestimmungen. Wer einen Steuerzettel nicht empfangen hat und dies anzuzeigen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von höchstens dem Betrage seiner Steuerquote.

Wer zu niedrig abgeschätzt worden ist und dies anzuzeigen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen des zu wenig angegebenen Steuerbetrags, (im Wiederholungsfalle bis zum Zwanzigfachen).

Dieselbe Strafe trifft den, welcher in betrügerischer Absicht oder gewissenlosem Leichtsinne unrichtige Angaben macht.

Für Straferkenntnisse und richterliche Entscheidungen in Steuersachen ist die Steuerdeputation die erste, das Obergericht die zweite Instanz. Gnadengesuche gehen an den Senat.

Die vorstehend erwähnte Verpflichtung zur Anzeige, wenn jemand keinen Steuerzettel empfangen hat oder zu niedrig abgeschätzt worden ist, wurde im ersten Jahre nach Einführung der Einkommensteuer, als der ganze Apparat noch nicht mit der gehörigen Sicherheit arbeitete, von mehr als viertausend Personen erfüllt. Aber auch jetzt ist dieselbe noch in zahlreichen Fällen (etwa 1300 im vorigen Jahre) zu praktischer Geltung gekommen.

Von der Strafbestimmung gegen unrichtige Abgaben wird umfassender und nachdrücklicher Gebrauch gemacht.

Aus der vorstehenden Skizze ergibt sich zwar, daß das Bremische Verfahren weit einfacher ist und weniger Arbeitskräfte und Kosten erfordert, auch daß es das Geheimniß der Privatverhältnisse vollständiger sichert. Nicht minder aber zeigt dieselbe, daß eine auf dem Principe der Selbstschätzung beruhende controllirte Erhebung der Einkommensteuer mit der den Privatverhältnissen gebührenden Discretion sich sehr wohl vereinigen und ohne erhebliche Belästigung des Einzelnen einrichten läßt, daß dem auch die eigenthümlichen Umstände einer großen Handelsstadt nicht entgegenstehen. Selbstverständlich würden die Hamburgischen Einrichtungen nicht ohne Weiteres nach Bremen verpflanzt werden können. Sie müßten zuvor unserem Verwaltungsorganismus angepaßt werden. Dazu würden aber Abänderungen genügen, welche das Wesen der Sache nicht berühren würden. Wahrscheinlich würde dazu eine Erweiterung unseres Generalsteueramts und des Geschäftskreises der demselben vorgesetzten Deputation sowie die Organisation bürgerlicher Schätzungscommissionen ausreichen.

Daß durch das Hamburgische System eine richtigere Heranziehung aller Steuerpflichtigen gesichert werde, scheint unleugbar. Für den Steuerzahler hat es keine größere Belästigung zur Folge als das hiesige Verfahren, wenn man nicht etwa in der Ausfüllung und Absendung einiger Formulare eine solche erblicken will. Die Untersuchung der Privatverhältnisse seitens der Behörde kann jeder dadurch von sich abwenden, daß er gewissenhaft sein Einkommen declarirt. Deshalb ist auch in Hamburg die Zahl der Selbstschätzer von Anfang an eine sehr erhebliche gewesen und hat die vielfach getheilte Besorgniß, daß die Mehrzahl der Pflichtigen sich scheuen werde, ihr Einkommen zu declariren, auf überraschende Weise widerlegt. Schon in den ersten vier Jahren der neuen Steuer (1866–1869) machten die Selbstschätzer durchschnittlich 85 Procent der Steuerpflichtigen aus, wobei diejenigen Personen, welche ein steuerfreies Einkommen (unter 500 Mark Courant) declarirten nicht mitgezählt sind.

Die Frage concentrirt sich daher fast ausschließlich auf den einen Punkt des größeren und geringeren Geheimnisses, durch welches die beiden Systeme sich unterscheiden. Von dem Grade der Wichtigkeit, welchen man diesem Unterschiede beilegt, dürfte schließlich die Entscheidung abhängen. In Bremen ist für die höheren Einkommen (über *M* 6000) ein unbedingtes Geheimniß gesichert, für die minder hohen besteht es nur in beschränktem Maße. In Hamburg ist das Geheimniß zwar weder unbedingt noch bedingt durch das Gesetz verbürgt; es würde jedoch ein Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß eine allgemeine Notorietät der einzelnen Einkommensziffern die thatsächliche oder gar die unvermeidliche Folge des dortigen Verfahrens sei. Die Ergebnisse der Selbstschätzungen werden zwar mit Nothwendigkeit einem kleinen Kreise von Bürgern und Beamten bekannt (s. oben sub I, 2), aber sie gelangen keineswegs in die Oeffentlichkeit. Gerüchte von mißbräuchlichen Indiscretionen, welche in der ersten Zeit der neuen Einrichtung vorgekommen sein sollten, haben sich bei eingezogener Erkundigung nicht bestätigt, und jedenfalls sollen gegenwärtig die Verhältnisse in dieser Beziehung durchaus befriedigend sein. Und gerade in Bremen, wo Verschwiegenheit in amtlichen Dingen auch dem Bürger von jeher als unverbrüchliche Pflicht erschienen ist, darf auf eine gleiche Discretion, wie sie in Hamburg zur Regel geworden ist, zuverlässlich gerechnet werden. Immerhin könnte man leicht zur Beruhigung noch weitere Bürgschaften finden, als die Hamburgische Gesetzgebung sie für erforderlich gehalten hat.

Schließlich wird es nicht ohne Interesse sein, die finanziellen Wirkungen beider Systeme zu vergleichen. Dies ist jedoch wegen der Ungleichheit der Procentsätze und bei der Unmöglichkeit, die Bremischen Einkommenstufen statistisch zu ermitteln, nur in beschränktem Maße zulässig. Ueber die Ergebnisse der Hamburgischen Erhebung liegt für die Jahre 1866 bis 1869 genaues statistisches Material vor; die Vergleichung mit den Bremischen Resultaten kann sich aber aus dem angeführten Grunde nur auf den Betrag des Durchschnittseinkommens erstrecken, welcher sich ergibt, wenn das ganze versteuerte Einkommen auf die ganze Bevölkerung vertheilt wird. Weil aber in Bremen die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von 250 *fl* Gold oder ca. 687 *M* Courant begann, so muß

zum Behufe einer richtigen Vergleichung die niedrigste Hamburgische Steuerklasse (500 bis 700 *Mk* Courant) aus der Einkommenssumme ausgeschieden werden. Mit dieser Ausscheidung stellt sich das Resultat folgendermaßen.

	1866	1867	1868	1869
In Hamburg:				
Steuerzahler	26,500	27,934	28,228	29,021
Versteuertes Einkommen Cour. <i>fl</i>	40,442,680	40,648,480	41,818,960	43,451,440
Einwohner	274,838	283,562	291,144	300,471
Durchschnitt per Kopf Cour. <i>fl</i>	147	143	143	145

In Bremen:				
Steuerzahler	10,296	10,813	11,105	11,608
Versteuertes Einkommen Cour. <i>fl</i>	14,639,597	13,446,950	17,099,665	17,118,640
Einwohner	107,874	109,878	111,744	114,123
Durchschnitt per Kopf Cour. <i>fl</i>	136	122	153	150

Diese Ziffern beweisen, daß das Hamburgische System annähernd gleiche Einkommenssummen (nach dem Verhältnisse der Bevölkerung) zur Besteuerung heranzuziehen vermag wie das Bremische. Die größere Stabilität der Hamburgischen Ziffern dürfte vornehmlich sich daraus erklären, daß in Hamburg nicht wie in Bremen das Einkommen des Vorjahrs ausschließlich, sondern für alle schwankenden Einnahmen aus Handel und Gewerbe der Durchschnitt der letzten drei Jahre der Steuer zum Grunde gelegt wird.

Die Deputation gewärtigt nunmehr eine Beifugung darüber:

ob sie ihrer Revisionsarbeit das bisherige Bremische System oder ein System controllirter Steuererhebung, resp. nach dem Muster des Hamburgischen, zu Grunde legen soll.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Fr. Mohr, Dr.**